

Hauptsatzung

vom 9. November 2020

I.	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	2
§ 1	Gemeinderatsverfassung	2
II.	GEMEINDERAT	2
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3	Zusammensetzung	3
§ 4	Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen	3
III.	ÄLTESTENRAT	3
§ 5	Ältestenrat	3
IV.	BESCHLIESENDE AUSSCHÜSSE.....	4
§ 6	Bildung von beschließenden Ausschüssen.....	4
§ 7	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
§ 8	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen.....	5
§ 9	Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss.....	5
§ 10	Technischer Ausschuss.....	6
§ 11	Umwelt- und Verkehrsausschuss.....	6
§ 12	Bildungs- und Sozialausschuss.....	6
§ 13	Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus.....	7
§ 14	Umlegungsausschuss	7
V.	BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE	7
§ 15	Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse.....	7
§ 16	Beiräte	8
VI.	OBERBÜRGERMEISTER.....	8
§ 17	Zuständigkeiten	8
VII.	STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS	9
§ 18	Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters.....	9
VIII.	ORTSCHAFTSVERFASSUNG	9
§ 19	Einrichtung von Ortschaften	9
§ 20	Ortschaftsräte	9
§ 21	Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen	9
§ 22	Zuständigkeiten des Ortschaftsrates.....	10
§ 23	Ortsvorsteher	11
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
§ 24	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	12
§ 25	Inkrafttreten	12
	Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22.....	14

Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 Angelegenheiten des Gemeinderats, die ihm auf Grund der Gemeindeordnung und anderer Rechtsvorschriften vorbehalten sind:.....	20
Anhang 2 - zu § 15 Beratende Ausschüsse	22
Anhang 3 - zu § 16 Beiräte.....	23

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der *erstmaligen* Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 9. November 2020 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht
1. in dieser Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
 2. im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
 3. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (3) Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:
1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können (siehe Anhang 1),
 2. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Ortschaftsrates übersteigen; das sind die in anliegender "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" dargestellten Einzelfälle,
 3. die folgenden wichtigen Aufgabenbereiche:
 - a) Wahl von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in Ausschüsse und dergleichen bei Behörden und Körperschaften und Bestellung von Vertretern in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und andere Organisationen, soweit dies nicht einem Ortschaftsrat übertragen ist,

- b) Grundsatzentscheidungen der Stadtentwicklungsplanung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes,
- c) Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB),
- d) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB), ausgenommen solche von geringerer Wichtigkeit,
- e) Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss) und die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3),
- f) Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken und anderen öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen in den Ortschaften,
- g) Antrag der Stadt auf Enteignung,
- h) Wahl des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr (Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin) und Zustimmung zur Wahl seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
- i) Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe entsprechend der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe,
- j) Einlegung von Rechtsmitteln gegen Aufsichtsmaßnahmen.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten/ Stadträtinnen).

§ 4 Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
- (2) Es werden die folgenden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
 - 1. Wohnbezirk Ravensburg, bestehend aus dem Stadtbezirk Ravensburg ohne Ortschaften,
 - 2. Wohnbezirk Eschach, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Weißenau (Ziff. 1 a), Obereschach (Ziff. 1 b) und Gornhofen (Ziff. 1 c),
 - 3. Wohnbezirk Taldorf, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Oberzell (Ziffer 2 a), Bavendorf (Ziffer 2 b), Taldorf (Ziffer 2 c) und Adelsreute (Ziffer 2 d)
 - 4. Wohnbezirk Schmalegg, bestehend aus der Ortschaft Schmalegg.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Ravensburg	22 Sitze
2. Wohnbezirk Eschach	6 Sitze
3. Wohnbezirk Taldorf	3 Sitze
4. Wohnbezirk Schmalegg	1 Sitz

III. ÄLTESTENRAT

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Auf Grund der Gemeindeordnung:
 - a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
 - b) der Technische Ausschuss
 - c) der Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - d) der Bildungs- und Sozialausschuss
 - e) der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
 2. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:
 - a) die Betriebsausschüsse als ständige Ausschüsse nach den Betriebs-satzungen der Eigenbetriebe,
 - b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 BauGB-DVO.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem (der) Vorsit-zenden und 12 Mitgliedern (Stadträten). Vorsitzender ist der Oberbürger-meister. Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 18 dieser Satzung) mit sei-ner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem (der) für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten über-tragen werden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinder-äte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 BauGB-DVO zu bestellenden Sachverständigen. Mindest-ens 1 Sachverständiger hat Stimmrecht, die übrigen Sachverständigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Für die 12 Stadträte wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Hinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (4) Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss beschließende Ausschüsse bilden.

§ 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zustän-digkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht ein Ort-schaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 9 bis 13 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergabe von Aufträgen und für finanz- und haushaltstechnische Angelegenheiten. Im Einzelfall richtet sich dabei die Zuständigkeit nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22". Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § 22 Abs. 4 dieser Sat-zung bleibt unberührt.
- (3) Einzelne Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss auf die bestehenden beschließenden Ausschüsse übertragen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zu-ständigkeit des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses gegeben.

§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss oder ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann - unbeschadet des Satz 2 - von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.

§ 9 Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Wahlen
 3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht die weiteren beschließenden Ausschüsse zuständig sind,
 4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring),
 5. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen sind,
 6. Personalangelegenheiten
 7. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
 8. Rechtsangelegenheiten
 9. Wirtschaftsförderung
 10. Wohnungsbauförderung
 11. Marktangelegenheiten
 12. öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten (u. a. wirtschaftliche Angelegenheiten),
 13. Forstwirtschaft
 14. Jagd- und Fischereiwesen
 15. Beteiligungsverwaltung
 16. Kommunalpetitionen im Sinne des Art. 17 GG.
 17. Angelegenheiten von rechtlich unselbstständiger Stiftungen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.

§ 10 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung, Bauordnung,
 2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten
 3. Hochbau
 4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau)
 5. Denkmalschutz
 6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen
 7. Städt. Gebäude
 8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten
 9. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe „städtische Entwässerungseinrichtungen“, „Städtische Wohnungen“ und „Betriebs-hof Ravensburg“ als jeweiliger Betriebsausschuss nach der Betriebs-satzung,
 10. Friedhöfe in technischen Angelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) - ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, Ziffer 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG.
- (4) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Technische Ausschuss vor.

§ 11 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Verkehrsangelegenheiten
 2. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung
 3. Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege
 4. Grünflächen, Spielflächen und Sportflächen in technischen Angelegenheiten
 5. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten
 6. Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe" als Betriebsausschuss nach der Betriebssatzung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Umwelt- und Verkehrsausschuss vor. In Angelegenheiten der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe entscheidet er über Tarif- und Entgeltangelegenheiten abschließend.

§ 12 Bildungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bildungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Schulangelegenheiten
 2. Hochschulangelegenheiten
 3. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Bereich des SGB VIII (u.a. Jugendarbeit, Jugendpflege, Jugendsozialarbeit,

- Schulsozialarbeit, Familien, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung)
4. Angelegenheiten der Volkshochschule
 5. Soziale Angelegenheiten
 6. Sozialplanung
 7. Einrichtungen und Maßnahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates Bruderhaus fallen,
 8. Förderung sozialer und karitativer Organisationen (insbesondere Träger der Wohlfahrtspflege) und Einrichtungen (Vereine, Verbände usw.)
 9. Integrationsförderung von Einwohnern mit Migrationshintergrund
 10. Städte- und Schulpartnerschaften
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs- und Sozialausschuss über Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Bildungs- und Sozialausschuss vor.

§ 13 Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Sport und Tourismus umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Kultur mit Museen, Stadtbücherei, Stadtarchiv und Veranstaltungsorten, sowie Heimatpflege
 2. Sportangelegenheiten
 3. Tourismus
 4. Stadtmarketing
 5. Musikschule
 6. Förderung der kirchlichen Einrichtungen soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bildungs- und Sozialausschusses fallen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus vor.

§ 14 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen bei der Durchführung von Umlegungen nach den § 45 ff des BauGB.
- (2) § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 finden keine Anwendung.

V. BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE

§ 15 Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse

- (1) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen, sofern das betreffende Aufgabengebiet nicht bereits einem beschließenden Ausschuss zugewiesen ist. Beratende Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände eines der beschließenden Ausschüsse kann der Ausschuss einen beratenden Unterausschuss bestellen. Dieser wird aus der Mitte des Ausschusses gebildet.
- (3) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer sowie die Zuziehung sachkundiger Einwohner beschließt der Gemeinderat (Abs. 1) bzw. der Ausschuss (Abs. 2).

§ 16 Beiräte

- (1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Oberbürgermeisters oder der Verwaltung können Beiräte aus Gemeinderäten, sachkundigen Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung gebildet werden (siehe Anhang 3). Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Mitarbeiter der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten - mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO - die Vorschriften für beratende Ausschüsse entsprechend.
- (3) Für den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gelten die besonderen Bestimmungen des § 55 GemO.
- (4) § 8 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

VI. OBERBÜRGERMEISTER

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung übertragen (soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen):
 1. die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesenen Aufgaben,
 2. folgende weiteren Aufgaben:
 - a) Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen,
 - b) Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen,
 - c) Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen oder Beiräten, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss selbst die Zuziehung beschließt,
 - d) Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers.

- e) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

VII. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 18 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der/ Die Erste Beigeordnete als ständiger/ständige allgemeiner/ allgemeine Stellvertreter/ Stellvertreterin des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister/ Erste Bürgermeisterin", der/ die Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/ Bürgermeisterin".
- (2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten und des Oberbürgermeisters, grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.
- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:
1. Schmalegg,
 2. Taldorf,
 3. Eschach.
- (2) Die Grenzen der nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden gebildet:
- Ziff. 1: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Schmalegg, wie sie am 31. Dezember 1971 bestanden,
- Ziff. 2: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Taldorf, wie sie am 31. Januar 1972 bestanden und der ehemaligen Gemeinde Adelsreute, wie sie am 30. September 1974 bestanden,
- Ziff. 3: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Eschach, wie sie am 31. Januar 1974 bestanden.

§ 20 Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 19 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
1. in der Ortschaft Eschach 16 Mitglieder
 2. in der Ortschaft Taldorf 13 Mitglieder
 3. in der Ortschaft Schmalegg 10 Mitglieder

§ 21 Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen

- (1) In den Ortschaften Eschach und Taldorf werden die Sitze im Ortschaftsrat nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).

- (2) Es werden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
1. in der Ortschaft Eschach:
 - a) Wohnbezirk Weißenau,
bestehend aus den Wohnplätzen Fidazhofen, Höllholz, Maria-
tal, Neuberg, Rahlen, Rasthalde, Teuringer, Torkenweiler, Wei-
herstobel, Weingartshof, Weißenau,
 - b) Wohnbezirk Obereschach,
bestehend aus den Wohnplätzen Aich, Alznach, Benzen, Flap-
pach, Furt, Gutenfurt, Häldele, Hüttenberg, Karrer, Kemmer-
lang, Lachen, Lauterach, Obereschach, Oberhofen, Sickenried,
Strietach, Untereschach, Waidenhofen,
 - c) Wohnbezirk Gornhofen,
bestehend aus den Wohnplätzen Bauren, Blaser, Bottenreute,
Bruggen, Christushof, Fildenmoos, Gornhofen, Kögel, Obersul-
gen, Obertennenmoos, Schwärzach, Tennenmoos, Vordersol-
bach,
 2. in der Ortschaft Taldorf:
 - a) Wohnbezirk Oberzell,
bestehend aus den Wohnplätzen Albersfeld, Klöcken, Metzis-
weiler, Oberzell, Reute bei Oberzell, Vogler,
 - b) Wohnbezirk Bavendorf,
bestehend aus den Wohnplätzen Bavendorf, Bonhausen, Ett-
mannschmid, Hotterloch, Hütten, Oberweiler, Renauer, Rie-
sen, Schaufel, Schuhmacher, Segner,
 - c) Wohnbezirk Taldorf,
bestehend aus den Wohnplätzen Alberskirch, Dürnast, Eggarts-
kirch, Erbenweiler, Herrgottsfeld, Reute bei Taldorf, Sederlitz,
Taldorf,
 - d) Wohnbezirk Adelsreute,
bestehend aus dem Ortsteil Adelsreute.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat in den Ortschaften Eschach und Taldorf wer-
den wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke nach Abs. 2 verteilt:
1. **in der Ortschaft Eschach:**
 - a) Wohnbezirk Weißenau 8 Sitze
 - b) Wohnbezirk Obereschach 7 Sitze
 - c) Wohnbezirk Gornhofen 1 Sitz
 2. **in der Ortschaft Taldorf:**
 - a) Wohnbezirk Oberzell 6 Sitze
 - b) Wohnbezirk Bavendorf 4 Sitze
 - c) Wohnbezirk Taldorf 2 Sitze
 - d) Wohnbezirk Adelsreute 1 Sitz

§ 22 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft be-
treffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung (Ortsverwaltung),
 2. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 3. Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten
und Einrichtungen,
 4. Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasser-
beseitigungsanlagen,
 5. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. Aufstellung von Bauleitplänen,
 7. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverord-
nungen,

8. allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und Festsetzung von Grundstückspreisen,
 9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens,
 10. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten in der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Ortschaftsrat nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zuständig ist, sowie Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen bei den Schulen gem. § 40 des Schulgesetzes.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der Wertgrenzen der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zur Entscheidung übertragen:
1. die Aufgaben, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind, soweit sie die Ortschaft betreffen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder des Oberbürgermeisters nicht gegeben.
 2. folgende weiteren Aufgaben:
 - a) Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Zustimmung zur Wahl des Leiters der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft,
 - d) Wahl der Vertreter der Stadt in Verbände, die nur die Ortschaft betreffen und Wahrnehmung der diesen Verbänden gegenüber obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 39 Abs. 2 GemO oder des Oberbürgermeisters nach den gesetzlichen Bestimmungen fallen,
 - e) Unterhaltung und Benutzung örtlicher Schul- und Verwaltungsgebäude, Kinderspielplätze und Kindergärten, Sportplätze, Parkanlagen und Grünflächen, Friedhöfe und öffentlicher Straßen und Plätze,
 - f) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - g) Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - h) Unterhaltung der örtlichen Bäche und Wassergräben,
- (5) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 4 gilt nicht
1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
 2. für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind (vgl. § 2),
 3. für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister übertragen sind (§ 16).
- (6) Werden die Wertgrenzen in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" bei der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse geändert, so sind sie für den Ortschaftsrat entsprechend anzupassen.

§ 23 Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf wird ein städtischer Beamter/eine städtische Beamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin bestellt.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Die Ortsvorsteher oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 24 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Beiräte und sonstiger Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 09.11.2020

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung auf der städt. Homepage	Nr.	Datum
Satzung	09.11.2020						

Hauptsatzung

Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Es ist ein Betrag maßgebend, der den städtischen Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
1. Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
2. Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen	
a) nach der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)	GR über 1.000.000 OB bis 1.000.000
b) nach Vergabeordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
c) nach sonstigen Bestimmungen	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
3. Anerkennung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen - i. d. R. innerhalb der Frist nach § 19 GemHVO	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
4. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
5. Zustimmung im Einzelfall zu - Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 50.000

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
	Nur soweit die Deckung im lfd. Haushalt gewährleistet ist - andernfalls ausschließl. GR
6. Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve - Jahresbetrag	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000
7. Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährl. Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben	GR über 100.000 A bis 100.000 OR bis 100.000 OB bis 50.000
8. a) Aufnahme von Krediten Kämmereihaushalt und Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe	OB/ unbegrenzt im Rahmen BL/ der im Haushalt und den GL Vermögensplänen ge- nehmigten Krediter- mächtigung
b) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitveränderungen u. Ä.)	OB Ohne Wertgrenze
c) Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau - nach gesetzlichen Vorschriften -	OB Ohne Wertgrenze
d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften u. Ä. Rechtsgeschäfte	GR über 500.000 A bis 500.000 OB bis 100.000
9. a) Aufnahme von Kassenkrediten der Stadtkasse als Einheitskasse	OB im Rahmen des Höchst- betrages der Haushalts- satzung
b) Gewährung von Kassenkrediten an mit der Stadt verbundene Institutionen (insbesondere soweit sie über die Stadtkasse verbunden sind)	OB ohne Wertgrenze
10. Gewährung von städtische Darlehen im Rahmen des kassenrechtlichen Zusammenschlusses der gemeindlichen Einheitskasse an mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen und Zweckverbände	OB ohne Wertgrenze
11. Gewährung von Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
12. Erlass und Niederschlagung von Forderungen	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 50.000

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
13. Stundungen	
a) von Beiträgen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach § 28 KAG	OB ohne Wertgrenze
b) von sonstigen Forderungen mit Stundungszinsen, gem. § 222 AO	OB ohne Wertgrenze
14. Freiwilligkeitsleistungen	
a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben - pro Einzelfall	GR über 100.000 A bis 100.000 OR bis 100.000 OB bis 20.000
b) laufende Zuwendungen - pro Haushaltsjahr und Einzelfall	GR über 50.000 A bis 50.000 OR bis 50.000 OB bis 10.000
15. Personalangelegenheiten	
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen	GR Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/ S 15 OB Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/ S 14
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und dergleichen sowie Stellenanhebungen. Für Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Besoldung in jedem Fall der GR abschließend zuständig.	GR ab A 14 A A 13 OB bis A 12
c) Beschäftigte: Anstellung, Kündigung und dergleichen sowie Stellenanhebungen. Für Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Eingruppierung in jedem Fall der GR abschließend zuständig. Für Entscheidungen, die der Tarifautomatik unterliegen, gilt grundsätzlich OB-Zuständigkeit.	GR ab EG 14 A bis EG 13 OR EG 6 bis EG 9 OB bis EG 12/S 18, Aushilfsang., Auszubildende, Praktikanten
d) Sozialleistungen – Jahresaufwand -	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000
e) Beförderungen entsprechend § 8 TVÜ-VKA	OB ohne Wertgrenze

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
16. Grundstücksverkehr, Liegenschaften Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung auf die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann. In Grundstücksangelegenheiten der Ortschaften sind, sofern keine eigene Zuständigkeit gegeben ist, die Ortschaftsräte zu hören.	
a) Erwerb, Veräußerung, Tausch, und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von	GR über 500.000 A, bis zu 500.000 OR bis zu 500.000 OB bis zu 100.000 bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze
b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken	GR Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze A,OR ohne Wertgrenze OB bis zu 100.000 jeweils Vollzug
c) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	GR über 500.000 A bis zu 500.000 OB bis zu 100.000
d) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin	GR über 500.000 A,OR bis zu 500.000 OB bis zu 100.000
e) Verfügung über Rechte und Vollzugsentscheidungen nach den Verkaufsbedingungen für städt. Grundstücke	OB ohne Wertgrenze
f) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonstiger Nutzungsverträge	GR über 100.000 A,OR bis zu 100.000 OB bis zu 50.000
g) Wohnungsvermietung, Wahrnehmung städtischer Wohnungsbelegungsrechte	OB ohne Wertgrenze
17. Verkauf von Wald- und Holzerzeugnissen	OB ohne Wertgrenze
18. Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 50.000

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro		
19. Veräußerung von Kulturgut und Kulturdenkmalen	GR A	über bis	25.000 25.000
20. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	A OB	über bis	2.500 2.500
21. a) Sponsoring: Annahme von Sponsoring-Mitteln in den Bereichen Kultur, Bücherei, Archiv, Öffentlichkeitsarbeit, Schulen, Jugendarbeit, Sport, Soziales und Ökologie (Wirtschaftlicher Wert der Leistung des Sponsors)	A	ohne Wertgrenze	
b) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	A	ohne Wertgrenze	
22. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	A OB	über bis	10.000 10.000
23. Führung von Rechtsstreiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stadt) und Abschluss von Vergleichen, gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnis	GR A OB	über bis bis	100.000 100.000 25.000
24. Angelegenheiten nach BauGB			
a) Baurechtliche Entscheidungen durch die Stadt	OB	ohne Wertgrenze	
b) Einvernehmen nach § 36 bei baurechtlichen Entscheidungen durch andere Behörden	OB	ohne Wertgrenze	
c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB	OB	ohne Wertgrenze	
Ausnahme für Nr. 23 a) – c): Bei Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist vor einer Entscheidung der Ausschuss/Ortschaftsrat zu hören.			
25. Angelegenheiten nach LBO			
a) Einwendungen der Stadt zu Bauvorhaben als Angrenzer nach LBO Ausnahme: Wichtige Angelegenheiten	OB A	ohne Wertgrenze	
b) Ablösung von Stellplätzen nach der LBO (nach Ablösungssumme je Vorhaben)	A OB	über bis	50.000 50.000
c) Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines Baugrundstückes	OB	ohne Wertgrenze	
d) Zustimmung zu Vorhaben des Bundes und der Länder (§ 70 LBO)	OB	ohne Wertgrenze	

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro		
26. Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechtes (sh. auch Ziffer 15 a)			
a) Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten (§ 149 BauGB)	GR	ohne Wertgrenze	
b) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze	
c) Sonstige Entscheidungen im besonderen Städtebaurecht (z. B. §§ 144, 169 BauGB)	OB	ohne Wertgrenze	
1. bei dinglichen Rechtsvorgängen (einschl. deren Vorbereitung)		Ausnahme:	
2. Nutzungs- und Gebrauchsvereinbarungen		Angelegenheiten, die im Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind oder ein Übernahmeverlangen mit den Wertgrenzen Nr.	
3. übrige Rechtsvorgänge		25 c) Ziff. 1 und 2 zur Folge haben können	
d) Vorhabens- und Erschließungsplan	GR	über	500.000
- einschl. Durchführungsvertrag	A	bis	500.000
- Investitionssumme	OB	bis	100.000
27. a) Erschließungsverträge, Maßnahmeverträge, Folgelastenverträge	GR	über	500.000
	A	bis	500.000
	OB	bis	100.000
b) Ablösevereinbarung über Erschließungs- und Abwasserbeiträge, Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB	OB	ohne Wertgrenze	
c) Erhebung von Vorausleistungen bei Erschließungs- und Abwasserbeiträgen, Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB	OB	ohne Wertgrenze	

Hauptsatzung

Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 -

Angelegenheiten des Gemeinderats, die ihm auf Grund der Gemeindeordnung und anderer Rechtsvorschriften vorbehalten sind:

I. AUFGABEN, DIE NICHT AUF BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE ÜBERTRAGEN WERDEN KÖNNEN:

Aufgabenkatalog nach § 39 Abs. 2 GemO

§ 39 GemO

Beschließende Ausschüsse

- (1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- (2) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über
 1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten,
 2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
 4. die Änderung des Gemeindegebiets,
 5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
 7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
 8. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
 9. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
 10. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 12. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen und
18. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.

II. WEITERE AUFGABEN:

1. Zustimmung zur Finanzplanung mit Investitionsprogramm (§ 85 GemO)
2. Wahl der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter (§ 71 GemO)
3. Anberaumung von Einwohnerversammlung (§ 20 a GemO), Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages (§ 20 b GemO), Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 20 GemO), Entscheidungen über die Einwohnerfragestunde (§ 33 GemO)
4. Bildung beschließender Ausschüsse (§ 39 Abs. 1 GemO)
5. Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit (§ 29 GemO)
6. Ausschluss von Gemeinderäten und sachkundigen Einwohnern von künftigen Sitzungen (§ 36 Abs. 3 GemO) und Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 16 Abs. 3 GemO), Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinderäten (§ 16 Abs. 2 GemO)
7. Entscheidung gegenüber Stadträten und Ortschaftsräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO)
8. Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (§ 109 GemO)
9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens nach §§ 46, 47 BauGB
10. Konzessionsverträge (§ 107 GemO)
11. Wahl der Schöffen (§ 36 GVG)
12. Beschluss über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung (§ 81 Abs. 1 GemO)

Hauptsatzung

Anhang 2 - zu § 15

Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat hat folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

1. Gemeinsamer Gemeinderatsausschuss Ravensburg-Weingarten

Aufgabe: Weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den
Städten Weingarten und Ravensburg

Zusammensetzung: 5 Stadträte aus Weingarten
8 Stadträte aus Ravensburg

Hauptsatzung

Anhang 3 - zu § 16

Beiräte

Der Gemeinderat hat folgende Beiräte gebildet:

1. Beirat für Integrationsfragen

Aufgaben:

Beratung folgender Themen:

- Wohnraumsituation
- Aufenthaltserlaubnis
- Arbeitserlaubnis
- Sprachförderung
- Kindergarten- und Schulbesuch
- soziale Betreuung
- aktuelle Probleme

Zusammensetzung:

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderates
- 16 sachkundige Einwohner, davon:
 - 12 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag der Migrantenvereine
 - 4 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen
- 4 Vertreter von Organisationen (freien Trägern)
- 3 Vertreter der Stadtverwaltung (davon 1 Integrationsbeauftragter)
- 2 Vertreter des Schülerrates (BfI als Begleitausschuss "Demokratie leben")

2. Kulturforum

Aufgaben:

Erörterung kulturpolitischer Fragestellungen in Stadt und Region in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kulturarbeit mit dem Ziel einer langfristigen, fundierten und kontinuierlichen Kulturentwicklungsplanung.

Zusammensetzung:

- Der zuständige Dezernent. Ist er verhindert, vertritt ihn der Kulturamtsleiter/ die Kulturamtsleiterin.
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 12 sachkundige Bürger/innen
- 3 Vertreter/innen der Stadtverwaltung, je nach Thema und Erfordernis
- Als Sachverständige können im Einzelfall weitere Personen hinzugezogen werden.

3. Wirtschaftsbeirat

Aufgaben:

Beratung des Gemeinderates in grundsätzlichen Fragen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist. Dazu gehören insbesondere:

- die Entwicklungs- und Flächennutzungsplanung der Stadt
- die Verkehrspolitik
- standortrelevante Aspekte zum Wirtschaftsstandort Ravensburg

Zusammensetzung:

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderates
- 11 Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften folgenden Organisationen:
 - Kreisbauernverband Allgäu-Oberschwaben e. V. (1 Vertreter/in)
 - IHK Bodensee-Oberschwaben (2 Vertreter/innen)
 - Wirtschaftsforum Pro Ravensburg (3 Vertreter/innen)
 - Kreishandwerkerschaft Ravensburg (1 Vertreter/in)
 - Berufsbildungswerk (bfw) (1 Vertreter/in)
 - DBG-Region Bodensee-Oberschwaben (1 Vertreter/in)
 - ver.di Bezirk Oberschwaben (1 Vertreter/in)
 - Agentur für Arbeit Oberschwaben (1 Vertreter/in)

4. Beirat für Schulentwicklungsplanung

Aufgaben:

Der Beirat berät den Gemeinderat bei Themenstellungen welche die Schulentwicklung betreffen.

Zusammensetzung

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 4 Mitglieder der Ortschaftsräte (2 Eschach, 1 Taldorf, 1 Schmalegg)
- 13 sachkundige Personen folgender Bereiche:
 - Geschäftsführende/r Rektor/in der Gymnasien
 - Geschäftsführende/r Rektor/in der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen
 - Geschäftsführende/r Rektor/in der Beruflichen Schulen
 - 1 Vertreter/in der Privatschulen
 - 1 Vertreter/in der Pädagogischen Hochschule
 - 2 Vertreter/innen der Stadtverwaltung (Leitung und Abteilungsleitung des Amtes für Schule, Jugend und Sport)
 - 1 Vertreter/in des Gesamtelternbeirats
 - 1 Vertreter/in des Schülerrats
 - 1 Vertreter/in des Regionalen Bildungsbüros
 - 1 Vertreter/in der Wirtschaft/IHK
 - 1 Vertreter/in GEW
 - 1 Vertreter/in des Philologenverbands
- Als Sachverständige können je nach Bedarf weitere Vertreter/innen der Grundschule, Hauptschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium sowie der jeweiligen Elternvertretungen zugezogen werden.

5. **Beirat für Bürgerschaftliches Engagement**

Aufgaben:

Der Beirat für Bürgerschaftliches Engagement sorgt dafür, dass die Ideen und Vorschläge der Arbeitskreise regelmäßig ausgetauscht, in die Beratungen des Gemeinderates eingebracht und in konkrete Projekte umgesetzt werden.

Zusammensetzung:

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- jeweils 1 Sprecher der einzelnen Arbeitskreise und Foren

6. **Beirat für Städtebau**

Aufgaben und Ziele:

- Verbesserung des Stadtbildes
- Sicherung einer hohen architektonischen Qualität
- Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen
- Beteiligung bei Fragen der Stadtbildsatzung
- Beteiligung bei Fragen der Satzung über Werbeanlagen
- Beratende Funktion gegenüber Architekten und Bauherren
- Formulierung bindender Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- Förderung der Baukultur und intensiveren Architekturbewusstseins

Zusammensetzung:

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter bzw. der Baudezernent als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 4 externe Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur
- 6 Sachkundige Einwohner, davon:
 - 3 Vertreter aus dem Bürgerforum Altstadt
 - 2 Vertreter des Wirtschaftsforums Pro Ravensburg e.V.
 - 1 Vertreter der Architektenkammer Ravensburg
- Als Sachverständige ohne Stimmrecht können im Einzelfall weitere Vertreter/innen zugezogen werden.